

Forderungen und Empfehlungen für eine menschenrechtlich orientierte Tourismusedwicklung

Wir fordern alle Akteure im Tourismus – Verantwortliche aus Politik und Behörden ebenso wie aus Unternehmen und ihren Interessenverbänden, aber auch zivilgesellschaftliche Organisationen sowie die Reisenden – auf, ihren nach dem internationalen Menschenrechtsrahmen bestehenden Pflichten nachzukommen und ihren Teil dazu beizutragen, dass die Menschenrechte der Bevölkerung in den Zielgebieten und die der Beschäftigten in der Tourismusbranche vollumfänglich respektiert, geschützt und gewährleistet werden. Angesichts der mobilitätsbedingten Auswirkungen des Tourismus auf den Klimawandel fordern wir alle Akteure besonders auch auf, aktiv dazu beizutragen, diese Bedrohungen durch geeignete Klimaschutz- und Anpassungsmassnahmen abzuwenden.

Die Vereinten Nationen (UN-Menschenrechtsrat, UN-Welttourismusorganisation)

Die Einhaltung der Menschenrechte im Tourismus muss von den Vereinten Nationen als spezifische Aufgabe anerkannt werden. Insbesondere soll die UN-Welttourismusorganisation (UNWTO) verpflichtet werden, regelmässig zur Lage der Menschenrechte im Tourismus an den UN-Menschenrechtsrat zu berichten.

- § Der UN-Menschenrechtsrat soll im Rahmen einer sektorspezifischen Befassung Tourismus als Themenbereich aufnehmen und zunächst eine Studie zum Thema Menschenrechte und Tourismus in Auftrag geben. In dieser Studie sollen Vorschläge für den weiteren Umgang mit dem Thema erarbeitet werden. Angesichts der Relevanz des Tourismus soll die Einsetzung eines/einer unabhängigen Experten/Expertin geprüft werden, der/die im Rahmen eines entsprechenden Mandates die Möglichkeit hätte, sich vertieft mit den Auswirkungen des Tourismus auf die Menschenrechte und den Wechselwirkungen zu befassen.
- § Die Welttourismusorganisation (UNWTO) soll verpflichtet werden, regelmässig und umfassend zur Lage der Menschenrechte im Tourismus an den UN-Menschenrechtsrat zu berichten. Ein solcher regelmässiger Bericht würde die internationale Öffentlichkeit systematisch über bestehende und mögliche Konfliktfelder zwischen Tourismus und Menschenrechten informieren und die beteiligten Akteure in Staaten, internationalen Organisationen und Unternehmen ermuntern, Verletzungen zu vermeiden, die Menschenrechte zu achten und sie zu fördern.
- § Die UNWTO soll ein Arbeitsprogramm zur Durchsetzung der Menschenrechte im Tourismus auflegen und regelmässig über ihre Anstrengungen und Erfolge bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms berichten.
- § Aufbauend auf den Empfehlungen des UN-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und Unternehmen, John Ruggie, sollten die Unternehmenspflichten im Zusammenhang von Tourismus und Menschenrechten detaillierter erarbeitet und beschrieben werden. Die UNWTO sollte hier die Führung übernehmen und eine "due diligence"-Beratung für ihre Mitglieder anbieten. Damit könnte sie sicherstellen, dass diese ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können. Sie soll zeitnah im Laufe der kommenden Jahre eine eigenständige "do no harm"-Policy für ihre Mitglieder und für im Tourismus tätige Unternehmen entwickeln.
- § Die UNWTO ist gefordert, den "Global Code of Ethics for Tourism" anhand der neuen Erkenntnisse aus der Menschenrechtsarbeit im UN-Menschenrechtsrat, insbesondere des UN-Sonderbeauftragten John Ruggie, sowie aus den neuen Studien zu Tourismus

und Menschenrechten zu aktualisieren und ihre Mitglieder bei der Umsetzung des Ethikkodexes stärker zu unterstützen, z.B. durch "best practice"-Beispiele und Verfahrensvorschläge zur Implementierung. Damit könnte sie das Potenzial des Ethikkodexes stärken, Menschenrechtsverletzungen im Tourismus zu verhindern. Die UNWTO soll dabei insbesondere dafür sorgen, dass der Beschwerdemechanismus nach Artikel 10 des "Global Code of Ethics for Tourism" transparent ist und funktioniert. Nur so können Basisgruppen und Gemeinschaften, die von Auswirkungen des Tourismus betroffen sind, diesen Mechanismus nutzen und sich gegen menschenrechtsverletzende Praktiken wehren.

- § Die UNWTO muss in ihren Strukturen und ihrer Arbeitsweise eine verbesserte zivilgesellschaftliche Beteiligung vorsehen und die Perspektiven Betroffener in den touristischen Zielgebieten ernst nehmen. Nur so kann sie den "Global Code of Ethics for Tourism" wirksam umsetzen, der die Gemeinschaften in den Zielgebieten als zentrale Akteure im Tourismus anerkennt.

Die Schweizer Regierung

Die Schweizer Regierung soll die Regelungslücken bezüglich Menschenrechtsschutz und Unternehmensverantwortung einschliesslich der touristischen Unternehmen und Investoren schliessen, indem sie Haftungs- und Berichterstattungspflichten für Unternehmen einführt und Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen durch Schweizer Unternehmen Zugang zu Beschwerdeverfahren und zu Schweizer Gerichten ermöglicht.

- § Die Schweizer Regierung soll sich systematisch mit ihrer Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechte im Tourismus befassen. Dafür muss sie die staatlichen Zuständigkeiten für Menschenrechtsfragen im Tourismus klären und zwischen ihnen entsprechende Kohärenz herbeiführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle relevanten Stakeholder an der Entscheidungsfindung beteiligt sind, die mit Tourismus und Menschenrechten zu tun haben, einschliesslich der Nichtregierungsorganisationen.
- § Das Thema Tourismus muss in die Menschenrechtsdebatte der Schweizer Regierung einbezogen werden. Die Schweizer Regierung soll für alle zuständigen Ämter eine Einschätzung zur Relevanz der Problematik erarbeiten. Eine kohärente, an den Menschenrechten ausgerichtete Politik muss auch den Interessenkonflikt zwischen Wirtschaftsförderung und staatlicher Menschenrechtsschutzpflicht überwinden. Bi- und multilaterale Wirtschaftsbeziehungen einschliesslich Handel, Investitionen und Dienstleistungen müssen entsprechend auf ihre Wirkungen auf die Menschenrechte überprüft werden.
- § Die Schweizer Regierung muss die Regelungslücken bezüglich Menschenrechten und Unternehmensverantwortung unter Einbeziehung touristischer Unternehmen schliessen, indem sie die Sorgfaltspflichten ("due diligence") für die Einhaltung der Menschenrechte und die Vorbeugung von Menschenrechtsverletzungen sowie für Umweltschäden von Konzernzentralen und ihren Tochterunternehmen und Zulieferern verbindlich einfordert. Dazu soll sie sich auf die Kernelemente der menschenrechtsbezogenen Sorgfaltspflicht von Unternehmen abstützen, die der UN-Sonderbeauftragte für Menschenrechte und Unternehmen, John Ruggie, zuletzt 2010 vor der Vollversammlung des Menschenrechtsrates dargelegt und 2011 mit den Guiding Principles ausgeführt hat:
 1. die Einführung einer menschenrechtsbezogenen Unternehmenspolitik,
 2. die Prüfung der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte,
 3. die Integration des Menschenrechtsansatzes in die Unternehmenskultur und ins betriebliche Managementsystem und
 4. eine Fortschrittskontrolle und entsprechende öffentliche Berichterstattung.

- § Die Schweizer Regierung muss insbesondere auch im Ausland tätige Schweizer Unternehmen auf ihre menschenrechtliche Verantwortung hinweisen und sie bei deren Einhaltung entlang der ganzen Wertschöpfungskette ihres Wirkens unterstützen. Dazu soll sie Unternehmen über die erforderliche Sorgfaltspflicht ("due diligence") gemäss den völkerrechtlich verbindlichen Anforderungen des Ruggie-Prozesses im UN-Menschenrechtsrat aufklären und diese umsetzen helfen.
- § In klarer Abgrenzung zu den verbindlichen menschenrechtlichen Anforderungen soll die Schweizer Regierung weitere Richtlinien für die Mindestanforderungen für freiwillige Initiativen im Bereich von Corporate Social Responsibility-Massnahmen (CSR) erlassen.
- § Die Schweizer Regierung muss Haftungspflichten einführen, welche Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden belangen, auch wenn diese von Tochterfirmen und Zulieferbetrieben verursacht werden. Bei Zuwiderhandlung muss sie Unternehmen zur Rechenschaft ziehen und mit Sanktionen belegen können.
- § Die Schweizer Regierung muss die Reisenden auf die menschenrechtliche Problematik und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinweisen. Dazu sollte sie die Öffentlichkeitsarbeit zu Menschenrechten aktiv fördern und sicherstellen, dass die Menschenrechtsbildung angemessen im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung ausgeführt wird.
- § Weiter ist die Schweizer Regierung gefordert zu gewährleisten, dass die Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Schweizer Unternehmen ausserhalb der Schweiz in die Lage versetzt werden, Beschwerdemechanismen zu nutzen und Gerichte anzurufen. Insbesondere auch Schweizer Gerichte, wie dies etwa in Fällen von Kinderprostitution und -missbrauch bereits möglich ist.
- § Die Schweizer Regierung muss national und international darauf hinwirken, dass die Tourismuswirtschaft ihre CO₂-Emissionen reduziert und ihren Beitrag dazu leistet, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Die Schweiz soll die Entwicklungsländer dabei unterstützen, die Kosten für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu tragen. Dabei sind Instrumente einzuführen, die Touristen und Touristinnen sowie die Tourismuswirtschaft effektiv an der Aufbringung der Kosten für die Anpassung an den Klimawandel in Entwicklungsländern beteiligen. Eine nach Verursacherprinzip entsprechend erhobene Abgabe auf Flugtickets kann ein erster Schritt dazu sein.
- § Die Schweizer Regierung muss sicherstellen, dass weder sie, noch Schweizer Unternehmen eine Tourismusedwicklung unterstützen, welche die Menschenrechte aufs Spiel setzt oder schützenswerte natürliche Ressourcen gefährdet. Dazu sollte sie gewährleisten, dass umfassende unabhängige Umwelt-, Menschenrechts- und Sozialverträglichkeitsprüfungen bei Projekten der Wirtschaft oder von Regierungen durchgeführt werden, bevor eine Finanzierung zugesagt wird.

Regierungen in den Zielgebieten

Regierungen in den Zielgebieten des Tourismus müssen die erforderlichen Gesetze, Bestimmungen und Planungsvorschriften erlassen und ihre Umsetzung überwachen, um sicherzustellen, dass es im Zuge von Tourismusedwicklungen nicht zu Menschenrechtsverletzungen kommt.

- § Regierungen in den Zielgebieten haben die Verpflichtung, die Menschen, die auf ihrem Territorium leben, vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte, einschliesslich der Tourismuswirtschaft, zu schützen. Dafür braucht es angemessene politische Handlungskonzepte, transparente gesetzliche Regulierung sowie unabhängige Rechtsprechung und Wiedergutmachung. Dabei müssen die international festgelegten Rechte für Mitbestim-

mung und Mitbeteiligung der betroffenen Bevölkerung auch im Tourismus garantiert werden.

- § Regierungen müssen Investitionsabkommen mit Unternehmen und die gewährten Anreize transparent, d.h. öffentlich machen, entweder im Sinne allgemeiner Öffentlichkeit oder Kontrolle durch parlamentarische Gremien und unabhängige Gerichte.
- § Regierungen in den Zielgebieten sollen für eine stärkere Verbreitung des aufgrund der aktuellen Forderungen der Menschenrechtsarbeit revidierten "Global Code of Ethics for Tourism" der UNWTO unter Gemeinschaften sorgen, die vom Tourismus betroffen sind, einschliesslich derer, die Beschwerden bezüglich seiner Umsetzung haben und die den in Artikel 10 des globalen Ethikkodexes genannten Beschwerdemechanismus nutzen möchten.

Reiseveranstalter

Es liegt in der Verantwortung von Reiseveranstaltern, die Menschenrechte zu achten und eine Unternehmenspolitik einzuführen, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette Menschenrechtsverletzungen verhindert.

- § Reiseveranstalter müssen in ihre Unternehmenspolitik die vier Kernelemente der menschenrechtsbezogenen Sorgfalt aufnehmen, die der UN-Sonderbeauftragte für Menschenrechte und multinationale Unternehmen, John Ruggie, zuletzt 2010 der Vollversammlung des Menschenrechtsrates dargelegt und 2011 mit den Guiding Principles ausgeführt hat:
 1. die Einführung einer menschenrechtsbezogenen Unternehmenspolitik,
 2. die Prüfung der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte,
 3. die Integration des Menschenrechtsansatzes in die Unternehmenskultur und ins betriebliche Managementsystem und
 4. eine Fortschrittskontrolle und entsprechende öffentliche Berichterstattung.
- § Reiseveranstalter sind gefordert anzuerkennen, dass im Zusammenhang mit Tourismus Menschenrechte verletzt werden können. Sie müssen Verantwortung übernehmen, wenn es entlang ihrer Wertschöpfungskette Menschenrechtsverletzungen gibt. Sie sollen sich dafür einsetzen, dass ihre Geschäftspartner Menschenrechtsverletzungen vermeiden. Dies gilt auch für Tochterunternehmen von Reisekonzernen in den Zielländern und in Fällen, in denen sie Dritte engagieren, um Verträge mit Zulieferern und Dienstleistern in den Zielgebieten zu managen.
- § Reiseveranstalter sollen Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfungen und Audits der Arbeitsbedingungen nutzen, wenn sie direkt oder indirekt Verträge mit Hotels und weiteren Dienstleistungsanbietern abschliessen. Sie müssen sicherstellen, dass auch ihre Geschäftspartner die Menschenrechte ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter respektieren und schützen. Dazu gehört insbesondere die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen.
- § Reiseveranstalter sollen existierende Verhaltenskodizes nutzen, die darauf abzielen, die negativen Auswirkungen des Tourismus auf die Menschenrechte zu reduzieren und den Nutzen des Tourismus für die Gemeinschaften vor Ort zu erhöhen. Dazu gehört insbesondere der Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung.
- § Reiseveranstalter sollen ihre Mitarbeiter, Partner, Tochterunternehmen, Dienstleister und Zulieferer in Bezug auf ihre ethischen Leitsätze schulen und die Umsetzung ihrer Unternehmensphilosophie im Geschäftsbetrieb sicherstellen. Sie müssen insgesamt Transparenz schaffen über ihre Unternehmensleitsätze und diese in ihren Katalogen und auf ihren Internetseiten auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.

- § Reiseveranstalter müssen ihre Verantwortung in Hinblick auf den Klimawandel anerkennen und mit Regierungen, Transportunternehmen und der Bevölkerung in den Zielgebieten zusammenarbeiten, um sinnvolle Massnahmen zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen und die Umwelt sowohl im Heimatland als auch im Ausland zu ergreifen.

Hotellerie- und Tourismusverbände

Nationale und internationale Hotellerie- und Tourismusverbände sollen Anreize und Sanktionen schaffen, damit ihre Mitglieder menschenrechtliche Standards erfüllen und weiterentwickeln.

- § Nationale und internationale Hotellerie- und Tourismusverbände sollen darauf bestehen, dass ihre Mitglieder sicherstellen, dass auch Hotels und ihre Zulieferbetriebe menschenrechtliche Standards erfüllen. Sie müssen gleichzeitig gewährleisten, dass Investitionen nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen ("do no harm") oder von ihnen profitieren. Der Verbandsbeitritt soll an unabhängige Audits von Menschenrechtsstandards geknüpft werden, die im Rahmen der Berichterstattung des Unternehmens transparent ausgewiesen und öffentlich zugänglich gemacht werden.
- § Als wichtige Akteure in der Fachausbildung sollen Hotellerie- und Tourismusverbände darauf hinwirken, dass angehende Touristikfachleute auf Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in der Folge von Tourismusentwicklungen sensibilisiert und aktiv mit Wissen und praxisbezogenen Instrumenten ausgerüstet werden, wie sie diesen künftig vorbeugen können.

Investoren und Dienstleister in den Destinationen

Investoren sollten unabhängige Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen durchführen, um negative Auswirkungen ihrer Vorhaben auf die Menschenrechte auszuschliessen, und transparent darüber informieren.

- § Investoren und Dienstleister in den Destinationen sind gleichermassen wie die Reiseveranstalter gefordert, in ihre Unternehmenspolitik die vier Kernelemente der menschenrechtsbezogenen Sorgfalt aufzunehmen, die der UN-Sonderbeauftragte für Menschenrechte und multinationale Unternehmen, John Ruggie, zuletzt 2010 der Vollversammlung des Menschenrechtsrates dargelegt und 2011 mit den Guiding Principles ausgeführt hat:
 1. die Einführung einer menschenrechtsbezogenen Unternehmenspolitik,
 2. die Prüfung der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte,
 3. die Integration des Menschenrechtsansatzes in die Unternehmenskultur und ins betriebliche Managementsystem und
 4. eine Fortschrittskontrolle und entsprechende öffentliche Berichterstattung.
- § Investoren müssen sicherstellen, dass es an Standorten, wo sie Hotelanlagen oder andere touristische Einrichtungen bauen wollen, nicht zu Zwangsvertreibungen kommt oder zu Umsiedlungen ohne angemessene Entschädigung der Menschen, die diese Gebiete derzeit nutzen oder besitzen. Insbesondere sind die Rechte indigener Gemeinschaften zu schützen und zu respektieren. Investitionen dürfen nicht während laufender Rechtsstreitigkeiten um das Eigentum an Grund und Boden oder den Zugang zu Ressourcen wie Wasser getätigt werden. Wo noch keine unabhängige Prüfung stattgefunden hat, müssen Investoren eine solche anstrengen, bevor sie mit einem Projekt fortfahren.
- § Anbieter von Dienstleistungen in den Destinationen sind gefordert, eine gut verständliche, ganzheitliche Unternehmensethik einzuführen, welche den internationalen Men-

schenrechtsnormen und der Achtung der Umwelt entspricht. Zur Implementierung ihrer ethischen Leitlinien sollen sie sich auf bewährte Zertifizierungen und Verhaltenskodizes abstützen, welche arbeitsrechtliche Standards für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach ILO-Kernnormen, aber auch das Verhältnis zur Bevölkerung vor Ort und Massnahmen zum Klimaschutz nach international gültigen Standards regeln.

Nichtregierungsorganisationen

Wo Staaten ihrer Schutzpflicht und Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht bezüglich Menschenrechte nicht nachkommen, müssen Nichtregierungsorganisationen die Einhaltung der Menschenrechte einfordern und – in Abstimmung mit Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen – Druck auf die Verantwortlichen machen, damit die Menschenrechte auch effektiv umgesetzt werden.

- § Nichtregierungs- und Entwicklungsorganisationen müssen der Tourismusedwicklung in den Ländern, in denen sie tätig sind oder in denen sie mit Partnerorganisationen zusammen arbeiten, verstärkte Aufmerksamkeit schenken. Sie sollen kritisch prüfen, welche Rolle die Tourismusedwicklung im Zusammenhang mit Landrechtsfragen, dem Verbrauch natürlicher Ressourcen und Menschenrechtsverletzungen spielt. Diese Erkenntnisse sollen sie transparent der Öffentlichkeit zugänglich machen und Programme zur Förderung des Tourismus konsequent auf die Kriterien der Einhaltung der Menschenrechte, der Erfüllung der Millenniumsziele und den Schutz der lebenswichtigen Ressourcen sowie des Klimas ausrichten.
- § Nichtregierungsorganisationen müssen in ihrer langfristigen Arbeit ein Bewusstsein für Tourismus und seine Rolle bei der Globalisierung und Liberalisierung der Märkte entwickeln. Das Bewusstsein muss sich entsprechend dem globalen Tourismusthema auch in die Sensibilisierung der Reisenden, in gezielte Forderungen an die Tourismusunternehmen sowie politischer Lobbyarbeit für gerechte, faire Beziehungen im Tourismus niederschlagen.
- § Hilfsorganisationen, die Bedarfsprüfungen in Katastrophengebieten durchführen – wie zum Beispiel beim Wiederaufbau nach dem Tsunami – sollen den Tourismus als bedeutenden Faktor berücksichtigen, der das Leben und die Existenzgrundlage der Betroffenen erheblich beeinflusst und nur mit entsprechender Vorsicht zu fördern ist.

Reisende

Reisende dürfen sich nicht zu Komplizen von Menschenrechtsverletzungen machen. Menschenrechte sind Bürgerrechte, aber auch Bürgerpflichten.

- § Reisende müssen sich ihrer Verantwortung bewusst werden: Urlaub und Reisen sind kein rechtsfreier Raum; unbeschwerter Urlaubsgenuss und Engagement für Kinderschutz und Menschenrechte sind kein Widerspruch.
- § Reisende sollen sich vor ihrer Urlaubsreise informieren, welche Reiseveranstalter und Anbieter in den Zielgebieten eine eigene Menschenrechtspolitik verfolgen und sich auf die Einhaltung der Menschenrechte verpflichten. Entsprechende Reiseveranstalter und Angebote sollen bevorzugt werden.